

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.681.346

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12303/J-NR/2022

Wien, am 21. November 2022
21.
November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 21.09.2022 unter der **Nr. 12303/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Streikrecht in der EU bald eingeschränkt?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13

- *Ist Ihnen als Arbeits- und Wirtschaftsminister bzw. ist Ihrem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) bekannt, dass es Pläne der EU-Kommission gibt, dass das Streikrecht im Binnenmarkt eingeschränkt werden soll?*
- *Wenn ja, seit wann?*
- *Kennen Sie als Arbeits- und Wirtschaftsminister bzw. Ihr Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) die sogenannte "Verordnung über ein Binnenmarkt-Notfallinstrument (SMEI)"?*
- *Wenn ja, seit wann?*
- *Haben Sie auf Ebene der Arbeits- und Wirtschaftsminister bzw. Ihre Vorgängerin als Wirtschaftsministerin bzw. Ihre Vorgängerin als Arbeitsministerin diese die sogenannte "Verordnung über ein Binnenmarkt-Notfallinstrument (SMEI) mitverhandelt?*

- *Wenn ja, seit wann?*
- *Sind Sie als Arbeits- und Wirtschaftsminister bzw. ist Ihr Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) in Kenntnis davon, dass ein Teil dieser "Verordnung über ein Binnenmarkt-Notfallinstrument (SMEI)" vorsieht, eine EU-Verordnung, die das Streikrecht schützt, auszuhebeln?*
- *Stimmen Sie folgender Feststellung von ÖGB-Präsident Wolfgang Kazian: "Das Streikrecht ist untrennbar mit dem Recht der Arbeitnehmerinnen auf Kollektivvertragsverhandlungen und faire Arbeitsbedingungen verbunden. Es ist absurd, dass es ausgerechnet in Krisenzeiten außer Kraft gesetzt werden soll." zu?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen werden sie als Arbeits- und Wirtschaftsminister unternehmen, um das Streikrecht in der Europäischen Union, und damit auch in Österreich zu schützen?*
- *Wenn nein, warum wollen Sie als Arbeits- und Wirtschaftsminister bzw. Ihr Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) das Streikrecht in Krisenzeiten außer Kraft setzen?*
- *Stimmen Sie folgender Feststellung von ÖGB-Präsident Wolfgang Kazian [sic]: "Weder die Krisenvorsorge noch ihre Bewältigung dürfen als Mittel zur Aushöhlung oder Aufhebung von Grundrechten eingesetzt werden" zu?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen werden sie als Arbeits- und Wirtschaftsminister unternehmen, damit die Grundrechte im Zuge der Krisenvorsorge in der Europäischen Union, und damit auch in Österreich geschützt werden?*
- *Wenn nein, warum wollen Sie als Arbeits- und Wirtschaftsminister bzw. Ihr Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) die Grundrechte im Zuge der Krisenvorsorge außer Kraft setzen?*

Der am 19. September 2022 von der Europäischen Kommission (EK) veröffentlichte Verordnungsvorschlag für das Single Market Emergency Instrument (Binnenmarkt-Notfallinstrument - SMEI) wurde im Lichte der Erfahrungen der COVID-19-Krise ausgearbeitet.

Im Rahmen einer ersten technischen Sitzung der Ratsarbeitsgruppe (RAG) Binnenmarkt wurde der Vorschlag lediglich vorgestellt und einer allgemeinen Diskussion unterzogen. Eine zweite Sitzung der RAG Binnenmarkt fand am 12. Oktober 2022 statt. In dieser RAG-Sitzung haben neben Österreich auch einige weitere Mitgliedstaaten auf den Wegfall der sogenannten Strawberry Regulation in Zusammenhang mit dem Streikrecht hingewiesen und die mögliche Aufnahme eines Artikels, der dies nochmals explizit in SMEI verankert, angesprochen. Jedenfalls wird jedoch in Erwägungsgrund 36 der SMEI-VO auf die Grundrechtecharta verwiesen.

Der Vorschlag wird nunmehr auf breiter Basis abgestimmt.

In diesem Kontext ist spezifisch zur Frage des Streikrechts im Detail Folgendes festzuhalten:

Der Verordnungs-Vorschlag zu SMEI sieht die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 (der sogenannten „Strawberry Regulation“) vor. Nach Art. 2 der VO (EG) Nr. 2679/98 darf die Verordnung nicht so ausgelegt werden, dass sie die in den Mitgliedstaaten anerkannten Grundrechte einschränkt. Als die Regelung 1998 in Kraft getreten ist, existierte die Grundrechtecharta (GRC) noch nicht und war es auch in Österreich nicht allgemeine Rechtsmeinung, dass ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Streik besteht. Verfassungsrechtlich gab es keine Absicherung eines Streikrechts, aber auch keine negative Bewertung oder Einschränkung und schon gar kein Verbot. Es herrschte Arbeitskampffreiheit als Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit.

Nach der heutigen Rechtslage schützt Art. 28 GRC das Streikrecht, in dem er ein unmittelbar anwendbares Grundrecht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen unter Einschluss des Rechts auf Streik gewährt. Diese Bestimmung legt einen Gestaltungsrahmen für nationale Regelungen fest und verbietet nationale Restriktionen des Grundrechts über jene Vorbehalte hinaus, die das Unionsrecht selbst vorgibt. Nationale Beschränkungen des Grundrechts aus Gründen der Wahrung des gebotenen Gemeinwohls und der öffentlichen Sicherheit oder des Schutzes höherrangiger Rechte anderer sind unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwar zulässig, unterliegen aber der Kontrolle durch den EuGH bzw. den Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Des Weiteren enthält Art. 11 der EMRK, welche in Österreich im Verfassungsrang steht, ein Menschenrecht auf Streik als tragendes Element der Koalitionsfreiheit.

Das Recht auf Streik ist somit unionsrechtlich und innerstaatlich durch die genannten Instrumente geschützt.

Bei den Grundrechten handelt es sich um wesentliche, verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, die Einzelpersonen vor Eingriffen des Staates schützen sollen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft kann es durch eine Aufhebung der VO (EG) Nr. 2679/98 nicht zu einer Aushebelung des Streikrechts kommen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

